

§ 16 DIE GESCHÄFTSORDNUNG

Die von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen über die Leitung der Vereines durch den Bundesvorstand und über die Führung des Vereinsbüros zu enthalten. Änderungen in der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 17 ÄNDERUNG DER SATZUNGEN

Änderungen der Satzungen bedürfen des Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist der Beschluss der Auflösung des Vereines gefasst, so bestimmt dieselbe Generalversammlung, jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des Vermögens. Dieses darf jedoch nur gemeinnützigen Zwecken zufließen. Für den Fall der behördlichen Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß § 16 der Satzungen

1. Der Bundesvorstand darf als ordentliches Mitglied des Vereines nur Inhaber, Pächter oder verantwortliche Leiter von Betrieben aufnehmen, die durch ihre hervorragende Betriebsführung bei entsprechendem Leistungsniveau den Ansprüchen eines internationalen Publikums gerecht werden können.
 2. Zur Intensivierung des Vereinslebens können vom Bundesvorstand Sondergruppen von ordentlichen Vereinsmitgliedern mit gleichgerichteten Interessen gebildet werden. Die Leitung jeder solchen Gruppe obliegt einem Mitglied des Bundesvorstandes, das dieser Gruppe selbst angehören muss, wodurch die Vertretung besonderer Interessen solcher Gruppen gewährleistet erscheint. Nach außen kann jedoch eine solche Sondergruppe nur über den Bundesvorstand des Vereines wirken. Als vornehmste Aufgabe der einzelnen Sondergruppen wird die Erhaltung und Festigung eines soliden Standesbewusstseins in der Stellung des einzelnen Mitglieds in der österreichischen Tourismuswirtschaft angesehen. Die Sondergruppen haben sich darüber hinaus mit Spezialgebieten des Wirtschaftslebens des Tourismus zu befassen. Insbesondere sind Zusammenschlüsse zur Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen in Betracht zu ziehen.
 3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Bundesvorstandes. Bei Abstimmung im Bundesvorstand stimmt er mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Ist der Präsident verhindert, wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes im Allgemeinen. Ihm steht die oberste Aufsicht zu. Er hat den Tätigkeitsbericht an die Generalversammlung zu erstatten, kann jedoch den Geschäftsführer zu dieser Aufgabe delegieren.
 4. Das Büro des Vereines besorgt innerhalb der Grenzen der Satzungen und dieser Geschäftsordnung die gesamte innere Verwaltung, die Führung der Protokolle, die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes, die gesamte Korrespondenz und die Vermögensverwaltung. Dem Büro obliegt insbesondere die kostenlose fachliche Beratung der ordentlichen Mitglieder des Verbandes; es kann sich zu diesem Zwecke eines besonders auszuwählenden Konsulentenstabes bedienen. Im übrigen hat das Büro zur Erreichung der Zwecke des Vereines die Aufgabe, laufend die Situation des österreichischen Tourismus, insbesondere des Hotel- und Gastgewerbes, zu studieren, das einschlägige Material zu sammeln und unter weitgehender Heranziehung der Presse zu werten. Unbeschadet des grundsätzlichen Aufsichtsrechtes des Präsidenten und des Bundesvorstandes ist dem Büro und seinem leitenden Geschäftsführer jenes Maß an Handlungsfreiheit einzuräumen, das zur erfolgreichen Lösung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen der Generalversammlung und des Bundesvorstandes bei. Er hat hiebei beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.
 5. Der Geschäftsführer muss nicht dauernder Angestellter des Vereines sein. In einem solchen Falle ist er an keine feste Dienstzeit gebunden, hat aber alle ihm obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.
- In dem mit einem solchen Geschäftsführer abzuschließenden Werkvertrag ist derselbe darauf aufmerksam zu machen, dass er die Versteuerung seines Honorars bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt selbst durchführen muss.
- Im Falle einer Verhinderung und während des Urlaubes hat der Geschäftsführer zur Durchführung seiner Aufgaben einen geeigneten Vertreter auf seine eigenen Kosten bereitzustellen. Sollte wegen Personalmangels kein angestellter Geschäftsführer zu finden sein oder kein Werkvertrag mit einem Geschäftsführer zustande kommen, kann der Bundesvorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers bestellen.

Ordnung



GESCHÄFTSORDNUNG UND VEREINSSATZUNGEN

des Vereines "Beste Österreichische Gastlichkeit"

Stand April 2011

